Dritte Abtheilung.

1. Geschlechtstage, Geschlechts-Statuten, Stiftungen und Vermögen des Geschlechts.

Schon seit fast 5 Jahrhunderten zeigt sich in vielen Adelsgeschlechtern Sachsens das Bestreben, das die Familien umschließende gemeinschaftliche Band fester zu knüpfen und durch Errichtung von Erbvereinigungen, Geschlechtsstatuten u. s. w. das Wohl der Geschlechter zu befördern. Auch in dem von Watzdorf'schen Geschlechte lassen sich die ersten Versuche zur Errichtung von Geschlechtsstatuten bis zu Ende des 14ten Jahrhunderts zurückführen, indem im Jahre 1394 von Vollrath von Watzdorf, Abt zu Bürgel, und einigen anderen Geschlechtsvettern der erste Geschlechtstag abgehalten ward, der den Zweck hatte, einen Vertrag und erbliche Ordnung festzustellen, welcher der Nachkommenschaft überliefert worden ist. Im Jahre 1544, am Montag nach Petri Pauli, ist sodann ein anderweiter Vertrag und erbliche Vereinigung zur Unterzeichnung gelangt, der im Wesentlichen den Zweck verfolgte, für die Geschlechtsvettern die Mitbelehnschaft in den erworbenen Gütern zu sichern und auf diese Weise die Güter in der Familie zu erhalten. — Weit umfänglicheren Inhalts ist die von Watzdorf'sche Geschlechtsordnung d. d. Leipzig den 16. März 1626, confirmirt von Churfürst Johann Georg I. d. d. Dresden den 23. April 1631, welche viele andere Interessen des Geschlechts außer der Mitbelehnschaft berührt und in einem sehr wohlwollenden, frommen Sinne abgefaßt ist, der dahin strebt, Religion, Zucht und gute Sitte in dem Geschlechte zu erhalten und besonders das Verharren bei der reinen, ungeänderten Augsburgischen Confession

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einschärft. Es kann hier nicht die Absicht sein, sich über den Inhalt der Geschlechtsordnung von 1626 weiter zu verbreiten, da dieselbe in vielen metallographirten Abdrücken vertheilt sich in den Händen sämmtlicher Mitglieder des Geschlechts befindet. Nur soviel sei hier noch erwähnt, daß über diesen Gegenstand eine lateinische Dissertation besteht, welche unter dem 26. September 1774 von Adam Friedrich August von Watzdorf auf Wiesenburg geb. 1753, † 1809 geschrieben worden ist und den Titel führt:

De statutis et judiciis Gentilitiis nobilium mediatorum in Germania, speciatim in Saxonia.

Dieser Abhandlung sind auch Abdrücke der verschiedenen von Watzdorf'schen Geschlechtsstatuten, sowie ein Abdruck des Pflug'schen Geschlechtsstatuts beigefügt. Da in der von Watzdorf'schen Geschlechtsordnung von 1626 § 25 die Bestimmung enthalten ist, daß wenigstens alle drei Jahre ein Geschlechtstag gehalten werden solle, so haben häufig Geschlechtstage in den Städten Leipzig, Weißenfels, Jena, Schleiz, Gera u. s. w., wenn auch nach längeren Zeiträumen, stattgefunden. Ueber diese einzelnen Geschlechtstage ist, außer den im Archive vorhandenen Nachrichten und Protocollen, ein besonderes Actenstück vorhanden, in welchem die einzelnen Geschlechtstage vom Jahre 1394 an bis in die neueste Zeit nachgewiesen werden und in Beilage Nr. 1 abgedruckt. Die Abhaltung der Geschlechtstage in der älteren Zeit verdient um so mehr Anerkennung, als zu jener Zeit ein gemeinschaftliches Familienvermögen nicht bestand.

Das letztere wurde zunächst durch das Testament und Codicill der hochwürdigen Aebtissin Margaretha v. Watzdorf zu Weißenfels vom Jahre 1562 und 1568 dem Geschlechte zugeführt und war es daher erst von jener Zeit an möglich, die Kosten der Geschlechtstage und beziehendlich der Auslösungen für die einzelnen Theilnehmer aus gemeinschaftlichen Fonds zu bestreiten. Auf die testamentarische Stiftung der Aebtissin Margaretha von Watzdorf wird man später Gelegenheit haben zurückzukommen, in Bezug auf die Geschlechtsstatuten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbst ist jedoch noch folgende Ergänzung hier nachzutragen. — Die Verwaltung der allgemeinen Geschlechtsangelegenheiten, sowie des Vermögens des Geschlechtes war, bis in die neuesten Zeiten, dem Herkommen gemäß, auf Geschlechtstagen durch das ganze Geschlecht, oder beziehendlich durch die von dem Geschlechte hierzu bevollmächtigten Senioren und Consenioren erfolgt. Bis zum Jahre 1830 ungefähr war dies auch ohne besondere Schwierigkeiten möglich gewesen, und die betreffenden Behörden hatten sich bei Gutskäufen, Löschungen von Hypotheken ꝛc. mit der Unterschrift des erwählten Seniors des Geschlechts und der von dem gesammten Geschlechte demselben ertheilten Vollmacht begnügt. Seit dem Jahre 1830 wurden jedoch die Behörden schwieriger und wurde beispielsweise die dem Senior vom ganzen Geschlechte ertheilte gerichtliche Vollmacht zur Löschung von Hypotheken nicht mehr für ausreichend erkannt. Als Grund dieses Verfahrens ward angegeben, daß der Beweis nicht geführt werden könne, daß alle Mitglieder des Geschlechts jene Vollmacht unterzeichnet hätten. Um diesen nicht unbegründeten Legitimationsmangel zu beseitigen, wurde der Beirath eines erfahrenen Rechtsgelehrten, des verstorbenen Dr. Mothes zu Leipzig erbeten. Nachdem der letztere sich dahin ausgesprochen hatte, daß durch einen Nachtrag zu der Geschlechtsordnung vom 16. März 1626 der gerügte Mangel am sichersten zu beseitigen wäre, ward der betreffende Nachtrag entworfen und unter dem Datum vom 18. Mai 1854 von sämmtlichen bekannten mündigen Mitgliedern des Geschlechts vollzogen, gerichtlich recognoscirt und später unter dem 23. März 1856 mit landesherrlicher Bestätigung Seiner Majestät des Königs Johann von Sachsen versehen. Jener Nachtrag befindet sich zwar, so wie die Geschlechtsordnung von 1626, in metallographirtem Abdruck in den Händen der Mitglieder des Geschlechts, seiner Wichtigkeit wegen ist er jedoch in der Beilage Nr. 2 besonders abgedruckt. Durch denselben wird bestimmt, daß der Senior des Geschlechts nach Außen in allen Beziehungen zu Dritten, auch bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, selbst wenn sie Veräußerungen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cessionen, Löschungen von Hypotheken, Gelderhebungen und Quittungen betreffen, zu vertreten hat, sowie daß dessen Legitimation lediglich durch das Wahlprotocoll hergestellt wird. In Folge dieses Nachtrages vom 18. Mai 1854, confirmirt d. d. Dresden den 23. März 1856 wurde am 25. August 1856 ein Geschlechtstag zur Wahl eines neuen Seniors des Geschlechtes ausgeschrieben und auf selbigen der bereits in Function befindliche Senior, Kammerherr Rudolph von Watzdorf auf Störmthal, auf's Neue erwählt. Nachdem diese Wahl durch das darüber aufgenommene notarielle Wahlprotocoll gehörig constatirt und in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht worden war, sind bei den vorkommenden gerichtlichen Handlungen Ausstellungen gegen die Legitimation des verwaltenden Seniors Seiten der betreffenden Behörden nicht weiter erfolgt.

Anlangend nun das dem Geschlechte zustehende Vermögen und die hierzu gehörigen Fonds, so ist der erste Grund hierzu gelegt worden durch die letztwilligen Verfügungen der Frau Aebtissin Margaretha von Watzdorf zu Weißenfels, und zwar durch das Testament von 1562 und Codicill von 1568, durch welche Stipendien begründet wurden, die den Zweck hatten, junge Leute des von Watzdorf'schen Geschlechts theils auf Universitäten, theils auf Vorbereitungsanstalten zur Universität zu unterstützen. Als Vollstreckerin des letzten Willens der Frau Aebtissin Margaretha von Watzdorf war die Universität Leipzig eingesetzt und hatte als solche nicht nur die Aufsicht über jene Stiftung zu führen, sondern war auch gemeinschaftlich mit dem von Watzdorf'schen Geschlecht bei der Verwaltung derselben betheiligt. Leider fanden über diese Stiftung vielfache Streitigkeiten Seiten des Geschlechts und der Universität Leipzig statt, unter denen die Stipendiaten am meisten zu leiden hatten, da in Folge derselben eine oft sehr unregelmäßige Befriedigung der letzteren stattfand. Nach langen Verhandlungen wurden diese Streitigkeiten durch den Vergleich d. d. Leipzig den 18. April 1806, confirmirt den 27. Juni 1806, beigelegt. Den Bestimmungen dieses Vergleiches zu Folge bestehen zwei verschiedene Stiftungsfonds und zwar der eine für das stipen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dium majus, der andere für die stipendia minora, welche von der Universität Leipzig verwaltet werden, während das von Watzdorf'sche Geschlecht durch den jeweiligen Senior das Präsentationsrecht für die einzelnen Stipendien ausübt. Die näheren Bestimmungen, welche für die Qualification zu den einzelnen Stipendien maaßgebend sind, gehen aus dem Inhalte des angezogenen Vergleichs von 1806 hervor. Ueber die frühere und gegenwärtige Höhe dieser beiden Stiftungsfonds giebt die Beilage Nr. 3 nähere Auskunft, aus welcher gleichzeitig hervorgeht, daß im Laufe der Zeit diese Fonds einen erfreulichen Zuwachs erhalten haben. Gegenwärtig beträgt das stipendium majus alljährlich 220 Thlr —. —. und kommen außerdem zwei stipendia minora von je 60 Thlr. —. —. zur Vertheilung, so daß zusammen jährlich 340 Thlr. —. —. Seiten der Universität zur Auszahlung gelangen.

Unter den Papieren des Geschlechts-Seniorats befindet sich ein Actenstück, welches die Präsentationen zu dem stipendium majus und stipendium minus enthält. Die Erhebung der Gelder ist gegenwärtig so geordnet, daß die Stipendien gegen gedruckte Quittungen von dem Senior bei dem Universitäts-Rentamt erhoben und den Stipendiaten zugesendet werden. Nur von den auf der Universität Leipzig studirenden Stipendiaten findet die directe Erhebung statt.

Die über diese Fonds zu führenden Rechnungen werden, gegen eine vereinbarte Entschädigung, von der Universität Leipzig in Abschrift dem jedesmaligen Senior des Geschlechts mitgetheilt.

Durch den Vergleich vom 18. April 1806, die Verwaltung der sogenannten alten Weißenfelser Stiftung betreffend, welche durch die letztwilligen Verfügungen der Aebtissin Margaretha von Watzdorf begründet worden war, ist diese Angelegenheit in eine feste gute Ordnung gebracht worden. Während nach diesen Bestimmungen die Universität Leipzig gegenwärtig die Verwaltung jener Stiftungsfonds führt, befand sich letztere, vor dem Abschluß jenes Vergleichs, größtentheils in den Händen des von Watzdorf'schen Geschlechts und dessen Senioren. Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

letztere Umstand gab denn auch Veranlassung, daß die in jener Zeit abgehaltenen Geschlechtstage sich wesentlich mit der Verwaltung jener Stiftungsfonds und der Verleihung der Stipendien beschäftigten. Die von dem verwaltenden Senior geführte Rechnung über jene Stiftungsfonds ward auf dem Geschlechtstage abgelegt und nach vorgängiger Prüfung von den anwesenden Geschlechtsvettern justificirt. Ohne die von dem Geschlechte damals geübte Verwaltung der sogenannten alten Weißenfelser Stiftung der stipendia majora und minora dürfte es bei den in jener Zeit abgehaltenen Geschlechtstagen leicht an Berathungsgegenständen gefehlt haben. Desgleichen ward auch durch vacant gebliebene Stipendien ein Fond angesammelt, der es möglich machte, für die die Geschlechtstage besuchenden Mitglieder Auslösungen zu gewähren und dadurch auf einen häufigeren Besuch der Geschlechtstage hinzuwirken.

Unter den Seiten des Geschlechtes selbstständig zu verwaltenden Stiftungen nimmt die Gräflich Watzdorf'sche von 20,000 Thlr. Conv.-Geld die erste Stelle ein. Dieselbe ist begründet durch das Testament der Gräfin von Watzdorf, geborenen Gräfin Vitzthum d. d. Lichtenwalde den 25. November 1771.

Nachdem der Gemahl der Schenkgeberin einige Jahre vorher im Jahre 1764 kinderlos verstorben und seiner Gemahlin sein ganzes Vermögen hinterlassen hatte, sah sich letztere bewogen, dem von Watzdorf'schen Geschlechte ein Capital von 20,000 Thlr. Conv.-Geld zu legiren und solches in ihrem letzten Willen auszusprechen. Die Verwaltung dieses Capitals steht dem von Watzdorf'schen Geschlechte und beziehentlich dessen Senior zu.

Die nach 4% berechneten Zinsen des Stiftungscapitals werden, der Stiftungsurkunde gemäß, in folgender Weise vertheilt. Zwei Stipendien von je 200 Thlr. jährlich erhalten junge Leute des von Watzdorf'schen Geschlechts in dem Alter von 8 bis 24 Jahren, 2 Stipendien à 120 Thlr. Fräuleins des Geschlechts auf Lebenszeit, 80 Thlr. ein älterer gedienter Offizier und 80 Thlr. eine Wittwe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Außer dieser testamentarischen Stiftung fand aber auch von Seiten der genannten Gräfin von Watzdorf, gebornen Gräfin Vitzthum noch die Auszahlung eines Capitals von 20,000 Thlr. an die verschiedenen in Churfürstlich sächsischen Landen wohnenden Herren von Watzdorf statt. In Folge eines von ihrem verstorbenen Gemahle nur mündlich ausgesprochenen Wunsches bestimmte die genannte Schenkgeberin hierzu die Summe von 20,000 Thlr. Sie setzte sich zu diesem Zwecke mit Adam Friedrich von Watzdorf auf Kauschwitz, Oberhofrichter in Leipzig, in Verbindung, veranlaßte ihn, von den in Churfürstlich sächsischen Landen wohnenden Herren von Watzdorf ein Verzeichniß zu entwerfen und darauf eine Repartitions-Tabelle zu begründen. Auf Grund dieser Unterlagen sind sodann die verzeichneten Herren von Watzdorf am 30. September 1766, nach vorangegangener Einladung, auf dem Schlosse in Lichtenwalde erschienen und haben daselbst ihre antheiligen Capitalien nebst zweijährigen Zinsen von Michael 1764 bis Michael 1766 in Empfang genommen. Das Nähere hierüber ist enthalten in dem Actenstücke:

„Das von der Frau Gräfin von Watzdorf dem Adelig Watzdorf'schen Geschlechte hinterlassene Legat von 20,000 Thlr. betreffend vom Jahre 1764."

Was hiernächst das Capital der vereinigten Weißenfels-Zeitzer Jungferngelder betrifft, so hat es hiermit folgende Bewandtniß.

1000 M. Fl. = 875 Thlr stammen ebenfalls aus dem Codicill der Frau Aebtissin von Watzdorf und 286 Thlr. 17 Ggr. 6 Pf. aus dem sogenannten Zeitzer Legate her, welches in dem von der Frau Stiftsräthin von Watzdorf, geborenen von Bodtfeld unter dem 20. Januar 1720 zu Zeitz errichteten Testamente seine Entstehung hat und in selbigem auf 400 M. Fl. festgesetzt war. Nach deren Tode entstanden aber mehrere Streitigkeiten über die Auszahlung dieses Legats, welche erst 1760 beendigt und durch Vergleich die obbemerkte Summe von 300 M. Fl. oder 286 Thlr. 17 Ggr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6 Pfge. an das Geschlecht ausgezahlt worden ist. Nachdem nun auf dem Geschlechtstage vom 28. April 1820 beschlossen worden, dieses Capital auf die runde Summe von 1200 Thlr. zu erhöhen, ist dasselbe folgendermaaßen zusammengesetzt:

875	Thlr. —	Ggr. —	Pfg.	Weißenfelser Legat,
286	= 17	=	6	=	Zeitzer Legat.
38	= 6	=	6	=	Zuschuß aus dem freien Dispositionsfond,
1200	Thlr. —	Ggr. —	Pfg.	Conv. G. Sa.

Dieses Capital führt nun den Namen: „Vereinigte Weißenfels-Zeitzer Jungferngelder" und kommen davon jährlich die Zinsen à 4 % mit 48 Thlr. zur Berechnung.

Das dritte Stiftungs-Capital von 10,000 Thlr. ist neueren Ursprungs und durch die Stiftungsurkunde vom 23. Februar und 20. März 1863 begründet. Die Schenkgeber sind: Herr Rudolph von Watzdorf auf Störmthal, seit 1830 erwählter Senior des Geschlechts, Herr Curt von Watzdorf auf Wiesenburg, und Frau Elisabeth Gräfin Fürstenstein, geborene von Watzdorf-Wiesenburg, welche dieses Capital zu gleichen Theilen, ein jeder mit 3,333 Thlr. 10 Ngr. zusammengeschossen haben. Von den Zinsen dieser Stiftung werden 300 Thlr. zu 3 jährlichen Stipendien à 100 Thlr. ausgezahlt, von denen zwei für männliche Mitglieder des Geschlechts, eins für Fräuleins oder Wittwen des Geschlechts bestimmt sind. Der überschießende Betrag an Zinsen wächst dem freien Dispositionsfonds zu. Die Stiftung führt den Namen „Wiesenburg-Störmthaler Stiftung" und den biblischen Spruch in der Aufschrift: „Wenn aber Jemand dieser Welt Güter hat, und siehet seinen Bruder darben und schließet sein Herz vor ihm zu, wie bleibt die Liebe Gottes bei ihm?" Joh. Epist. I. 3. 17. (Die Stiftungs-Urkunde ist in der Beilage 4 abgedruckt.)

Anlangend nun den „freien Dispositionsfond" des Geschlechts, so hat derselbe in neuerer Zeit ein sehr erfreuliches Wachsthum gehabt. Nach einer zu Michael 1818 abgeschlossenen Rechnung von dem auf dem Rittergute Wolfersdorf stehenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stiftungsgeldern des von Watzdorf'schen Geschlechts betrug damals der Bestand des freien Dispositions-Capitals:

1612 Thlr. 12 Ggr.	Conv. G.	Hierzu kommen
875 = — =		oder 1000 M. Fl., welche ehemals auf dem Rittergute Liebau, hernach auf Thurm und Mannigswalde gestanden, sowie
4100 = — =		Ueberschußgelder, so bei dem Verkaufe des Familiengutes Wolfersdorf gewonnen worden sind.
6587 Thlr. 12 Ggr.	Sa.	

Die Entstehung der älteren Capitalien kann mit einiger Sicherheit nicht nachgewiesen werden. Doch gehören hierzu jedenfalls diejenigen 600 Thlr., welche außer dem bekannten größeren Stiftungscapitale von 20,000 Thlr. aus der Schenkung der Frau Gräfin v. Watzdorf auf Lichtenwalde für die Familie erlangt worden sind.

Das Uebrige mag sich aus Ersparnissen gebildet haben, welche durch nicht ausgezahlte Stipendien und sonst erwachsen sind.

Den oben aufgeführten Summen tritt nun noch eine größere Vertretungspost hinzu, welche die Erben des am 28. August 1817 verstorbenen Seniors des Geschlechts, des Kammerherrn von Watzdorf auf Berga, zu gewähren hatten, und welche vom Jahre 1821 an mit 1700 Thlr. zur Verrechnung gelangt ist. Jene Vertretungspost entsprang im Wesentlichen aus der Verwaltung des Familiengutes Wolfersdorf bei Weida, welche der 1817 verstorbene Kammerherr von Watzdorf-Berga während seines Seniorats von 1810 bis 1817 übernommen hatte.

Anlangend das Rittergut Wolfersdorf bei Weida, welches eine Zeit lang im Besitze des Geschlechts gewesen, so wurde dasselbe im Jahre 1794 um 28,900 Thlr. erkauft und im Jahre 1818 für den Preis von 33,000 Thlr. wieder verkauft, so daß sich, den Kaufpreisen nach, ein Gewinn von 4100 Thlr. herausstellte. Die nächste Veranlassung zur Erwerbung von Wolfersdorf gab das durch Testament der Gräfin von Watzdorf von 1771 der Familie zugefallene Stiftungscapital von 20,000 Thlr.

Da man mit der Unterbringung dieser Gelder häufig Schwierigkeiten hatte, so ward auf einem Geschlechtstage der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ankauf eines Geschlechtsgutes beschlossen und dieser Beschluß im Jahre 1794 zur Ausführung gebracht. Abgesehen von der Schwierigkeit der Verwaltung eines Geschlechtsgutes, sowie der damit verbundenen bedeutenden Belästigung der verwaltenden Senioren, konnte indeß auch in anderer Beziehung diese Anlage der Geschlechtsfonds als eine zweckmäßige nicht betrachtet werden. Die eingehenden Revenüen des Gutes waren sehr ungleiche und wurden durch die in jene Zeit fallenden Kriegsereignisse vielfach beeinträchtigt. Unter diesen Umständen konnte es daher nicht fehlen, daß die Stipendiaten wesentlich verkürzt und die auf die Revenüen des Gutes angewiesenen Stipendien nur unregelmäßig und unvollkommen zur Auszahlung gelangten. Es war daher als ein wesentlicher Vortheil zu betrachten, als es im Jahre 1818 gelang, das Gut mit einem Gewinn von 4100 Thlr. wieder zu veräußern, obwohl dieser höhere Kaufpreis durch die während mehr als 20 Jahren stattgefundenen bedeutenden Zinsenverluste hinreichend aufgewogen worden sein mochte. Immerhin fand durch diesen günstigen Verkauf die schon oben erwähnte bedeutende Vermehrung des freien Dispositionsfonds statt, welcher sich durch zweckmäßige Verwaltung und andere Ersparnisse bis Ende des Jahres 1869 auf die Summe von

15,449 Thlr. 14 Ngr. 1 Pfg.

erhöht hat.

Die Verwaltung der verschiedenen vorerwähnten Fonds ist in älterer und neuerer Zeit durch die jedesmal erwählten Senioren des Geschlechtes erfolgt. Die letzteren haben bis zum Jahre 1835 den von Zeit zu Zeit einberufenen Geschlechtstagen Rechnung abgelegt und ist sodann von Seiten des gesammten Geschlechtes die Justification der Rechnungen erfolgt. Um jedoch eine regelmäßigere Controle der Rechnungen herzustellen, wurde auf dem Geschlechtstage vom 16. October 1835 beschlossen, den jedesmaligen Consenior des Geschlechtes mit Prüfung und Justification der Rechnungen zu beauftragen, sowie denselben auch dahin zu bevollmächtigen, daß er über die von dem Senior zu machenden Vorschläge wegen Verleihung der Familien-Beneficien sich mit letzteren zu verständigen habe. Die letztere Einrichtung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat sich denn auch vollständig bewährt und dürfte auch für die Zukunft beizubehalten sein. So wünschenswerth es auch im Uebrigen ist, von Zeit zu Zeit allgemeine Geschlechtstage einzuberufen, um das die Familie umschließende Band fester zu knüpfen, und die Bekanntschaften der Geschlechtsvettern unter sich zu erneuern, so sind dieselben doch zur Abnahme der Rechnungen weniger geeignet.

Bei dem in neuerer Zeit sehr gewachsenen Umfang der Geschlechtsfonds ist die alljährliche Legung und Prüfung der Rechnungen wünschenswerth und kann dieselbe am zweckmäßigsten durch den hierzu besonders bevollmächtigten Consenior des Geschlechts geschehen. — Mit Dank gegen Gott kann man aber auf die bestehenden Vermögensverhältnisse unseres Geschlechts zurückblicken. Während viele andere adelige Geschlechter gegenwärtig bemüht sind, durch Beiträge der einzelnen Familienglieder ein kleines Geschlechtsvermögen zu sammeln, um für dringende Bedürfnisse einen Nothpfennig zu haben, ist bei dem von Watzdorf'schen Geschlechte durch wohlwollende Stiftungen früherer Schenkgeber ein nicht unbedeutendes Familienvermögen vorhanden. Dasselbe trägt auch in sich theilweis die Gewähr eines ferneren Wachsthumes, wie dies namentlich bei dem Wiesenburg-Störmthaler Stiftungs-Capital der Fall ist, dessen Zinsen durch die darauf angewiesenen Stipendien nur theilweis consumirt werden und daher zu einer sich stets steigernden Vermehrung des Familienvermögens beitragen müssen. Möchten auf diese Weise für alle Zeiten die Mittel gewonnen werden, um auch den unbemittelten Mitgliedern des Geschlechts eine tüchtige Ausbildung gewähren zu können und so dem Herabkommen einzelner Mitglieder entgegen zu wirken, wovon leider in der Geschichte des Geschlechtes manche Beispiele zu finden sind.

Nächstdem bedarf es noch der Erwähnung einer Stiftung, welche zwar nicht ausschließlich für das von Watzdorf'sche Geschlecht bestimmt ist, deren Zinsen jedoch vorzugsweise auch für weibliche Mitglieder dieser Familie verwendet werden. Es ist dies die Freiherrlich Zech'sche Stiftung für Fräuleins. Frau Dorothea Charlotte verw. Freifrau von Zech, geb. von Watzdorf,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

errichtete mittelst besonderer Stiftungsurkunde d. d. Altenburg den 31. October 1788 eine milde Stiftung von 4000 Thlr., wo möglich zur Errichtung eines Fräulein- und damit verbundenen Erziehungsstiftes, in welchem Lande es am ersten thunlich. Dafern aber das Stift in Zeit von 6 bis 10 Jahren nach ihrem Ableben nicht zu Stande käme, sollten die Zinsen des legirten Capitals gesammelt und jährlich diese Zeit hindurch wieder zum Capital geschlagen werden. Wenn diese Zeit vorüber und kein Stift errichtet, so sollten von diesem vermehrten Capitale einstweilen die Zinsen sodann zur Hälfte für arme Fräulein zu Pensionen à 50 Thlr., die zweite Hälfte in eben solchen Pensionen zur Education armer adliger Kinder, vorzüglich von ihren Verwandten des Watzdorf'schen Geschlechts, oder mit demselben verbundener altadliger Familien evangelisch-lutherischer Religion verwendet werden.

Zum Director ernannte die Stifterin den Amtshauptmann von Metsch auf Reichenbach und zu dessen Assistenten ihres Bruders Sohn, den Hofrichter von Watzdorf auf Wiesenburg, der nach des Ersteren Tode die Verwaltung sofort zu übernehmen und bei Lebzeiten einen anderweiten Nachfolger zu ernennen habe. Nachdem die vorgesehene Errichtung eines Stiftes nicht erfolgt, das Capital selbst aber, durch die Ansammlung der Zinsen, auf die Höhe von 6000 Thlr. Conv. G. gebracht worden war, ist die Ausleihung desselben auf Hypothek im Jahre 1809 erfolgt und die Gewährung der vorgeschriebenen Unterstützungen fortan von den laufenden Zinsen bewirkt worden.

Einem auf einem von Watzdorf'schen Geschlechtstage gestellten Antrage, die Verwaltung der Zech'schen Stiftung für alle Zukunft mit dem Seniorate des von Watzdorf'schen Geschlechts verbinden zu wollen, konnte deshalb nicht nachgekommen werden, weil nach der Freiherrlich Zech'schen Stiftungsurkunde die Substitution in Verwaltung der Stiftung nicht auf Mitglieder des von Watzdorf'schen Geschlechts beschränkt ist, sondern auch auf andere dem von Watzdorf'schen Geschlechte nicht angehörige Personen übertragen werden kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilage Nr. 1.

Specification der Adl. von Watzdorf'schen Geschlechtstage, wann und wo solche abgehalten wurden.

1394. Ohne Datum und Ort. Zugegen: Vollrath, Abt zu Bürgel, und Andere.

1442. Gleichfalls der Tag und Ort nicht herauszubringen. Zugegen: Neutenberg zu Neutenberg, Caspar zu Altengesees und Andere.

1483. Ohne Benennung des Ortes und Tages. Zugegen: Rudolph auf Erdeborn und Andere.

1595. Am Dienstag nach Bartholomä in Gera. Zugegen: Erhardt und Andere.

1502. Montag nach Laurentii in Gera. Zugegen: Georg und Andere.

1526. Dienstag nach Invocavit in Schleiz. Anwesend: Georg.

1544. Montag nach Petri und Pauli in Gera. Zugegen: Heinrich zu Altengesees.

1562 u. 1569 zu Weißenfels, das Testament der Aebtissin betreffend. Zugegen: Caspar zu Altengesees.

1587, den 12. Juni, Abraham auf Crispendorf, Senior.

1602, den 15. Mai in Weißenfels, Abraham auf Rödersdorf, Senior.

1609, den 27. April in Jena, Vollrath auf Reuth, Senior.

1610, den 10. Jan. in Jena, Christoph auf Altengesees, Senior.

1616, den 18. December in Jena. Christoph auf Altengesees, Senior.

1623, den 8. Juni in Jena, war sehr wenig besucht.

1626, den 15. März in Leipzig. Die Citation sub poena privationis beneficii durch Churfürst Johann Georg von Sachsen, die Errichtung der Geschlechtsordnung betreffend. Es erschienen 30.

1630, den 22. September in Oelsnitz.

1630, den 6. October in Schleiz. Christoph Daniel auf Altengesees, Senior.

1643, den 12. Juni in Schleiz. Friedrich auf Jößnitz, Senior.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1649, den 23. Juli in Schleiz. Heinrich Sebastian auf Jößnitz, Senior.
1655, den 1. März in Schleiz. Heinrich Sebastian auf Jößnitz, Senior.
1660, den 25. Juli in Schleiz. Daniel Georg auf Berga, Senior.
1678, den 8. April in Schleiz. Jobst Christoph auf Weitsberga, Senior.
1688, den 15. April in Schleiz. Johann Friedrich auf Kauschwitz, Senior.
1695, den 26. August in Schleiz. Johann Friedrich auf Kauschwitz, Senior.
1706, den 19. Januar in Schleiz. Christian Friedrich auf Syrau, Senior.
1711, den 19. März in Schleiz. Vollrath Carl auf Lichtentanne, Senior.
1717, den 9. December in Schleiz. Christian Friedrich auf Syrau, Senior.
1724, den 21. Februar in Schleiz. Christian Friedrich auf Syrau, Senior.
1727, den 8. Juli in Schleiz. Christian Heinrich auf Reudnitz, Senior.
1749, den 19. März in Schleiz. Christian Heinrich auf Hohenölsen, Senior.
1756, den 6. Mai in Schleiz. Adam Friedrich auf Kauschwitz, Oberhofrichter in Leipzig, Senior.
1772, den 15. September in Schleiz. Adam Friedrich auf Kauschwitz, Senior.
1782, den 19. April in Leipzig. Christoph Ernst auf Oberlothra, Senior.
1792, den 25. Juli in Altenburg. Christoph Ernst auf Oberlothra, Senior.
1795, den 28. April in Leipzig. Christoph Ernst auf Oberlothra, Senior.
1797, den 12. October in Leizig. Christoph Ernst auf Oberlothra, Senior.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1799, den 7. October in Leipzig. Adam Friedrich August auf Wiesenburg, Senior.

1810, den 22. Mai in Leipzig. Christian Ferdinand auf Berga, Senior.

1820, den 28. April in Leipzig. Georg Friedrich auf Brambach, Obersteuerdirector, Senior.

1835, den 16. October in Leipzig. Rudolph auf Störmthal, Senior.

1856, den 25. August in Leipzig. Rudolph auf Störmthal, Senior.

1863, den 27. August in Leipzig. Rudolph auf Störmthal, Senior.

1871, den 5. September in Leipzig. Rudolph auf Störmthal, Senior.

Beilage Nr. 2.

Nachtrag zu der Adelig von Watzdorf'schen Geschlechts-Ordnung vom 16. März 1626, mit Confirmation vom 23. April 1631.

Artikel I.

Zu allen Geschlechtstagen, sie mögen Angelegenheiten und Vermögen des ganzen Geschlechtes oder einzelner Zweige desselben betreffen, ist vom Senior, in dessen Behinderung vom Consenior, und im Falle beide mit Tode abgegangen wären, von einem anderen Mitgliede des Geschlechtes unter der Verwarnung aufzufordern, daß die Außenbleibenden bei Abstimmungen, wie bei Wahlen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden und an die Beschlüsse der letzteren gebunden sind.

Artikel II.

Die Aufforderungen zum Erscheinen auf Geschlechtstagen müssen mindestens sechs Wochen vor dem dazu angesetzten Tage durch zweimaliges Einrücken in der Leipziger Zeitung und in einem im Königreiche Preußen erscheinenden öffentlichen Blatte erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Artikel III.

Zu gültigen Beschlüssen und Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden nöthig, jedoch so, daß wenn bei der ersten Abstimmung und ersten Wahlhandlung eine absolute Mehrheit nicht erreicht wird, bei der zweiten die relative entscheidet.

Artikel IV.

Der Senior, Consenior oder das sonst auffordernde Mitglied des Geschlechts führt den Vorsitz, verkündet nach Eröffnung der Versammlung die Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und Wahlen und bestimmt die Form letzterer und der Abstimmung mit Beachtung der Berechtigung je des ganzen Geschlechts, oder eines einzelnen Zweiges desselben zur Verfügung über die betreffende Angelegenheit und Sache.

Artikel V.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Geschlechtstage ist von einem Notar oder anderem legitimirten Protocollanten, welchen der Vorsitzende wählt, ein Protocoll aufzunehmen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden und zwei Geschlechtsmitgliedern zu unterzeichnen.

Artikel VI.

Der Senior, dessen Wahl stets alsbald in den Artikel II. gedachten Blättern durch den Protocollanten bekannt zu machen ist, und dessen Legitimation lediglich durch das Wahlprotocoll hergestellt wird, wird je auf Lebenszeit gewählt und hat sowohl das ganze Geschlecht, als einzelne Zweige desselben in allen und jeden Beziehungen zu Dritten, insbesondere auch bei allen gerichtlichen, wie außergerichtlichen Verhandlungen, selbst wenn sie Veräußerungen, ferner Cessionen und Löschungen von Hypotheken, Gelderhebungen, Quittungen betreffen, zu vertreten, so, daß die Darstellung und Verlautbarung der activen und passiven Vertretung des Geschlechts und seiner Zweige, also auch bei Eidesleistungen und Ausstellung von Vollmachten lediglich durch ihn erfolgt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indem wir, die unterzeichneten gegenwärtig lebenden, von den Stiftern der oben angezogenen Geschlechtsordnung vom 16. März 1626 abstammenden von Watzdorf'schen Geschlechtsmitglieder, uns mit dem vorliegenden Nachtrage zu gedachter Ordnung allenthalben einverstanden erklären, ihn anerkennen, und um dessen allerhöchste Bestätigung unterthänigst bitten, ermächtigen wir den dermaligen Senior und Consenior, Herren Rudolph von Watzdorf, Königl. Sächs. Kammerherrn auf Störmthal, und Bernhard von Watzdorf, Großherzoglich Weimarischen Staatsminister auf Schloß Berga, solche Bestätigung geziemend nachzusuchen und an, wie zu den vorliegenden Nachträgen diejenigen Aenderungen und Zusätze, welche von den betreffenden Königlich Sächsischen hohen Behörden etwa verlangt werden möchten, einzugehen, anzunehmen und diesem Nachtrage zum Behufe allerhöchster Bestätigung einzuverleiben. Gegeben am 18. Mai 1854 zu Störmthal, Berga, Dresden, Bautzen, Preßburg, Gratz.

Rudolph Friedrich Theodor von Watzdorf,
L. L. d. Z. erwählter Geschlechts-Senior.

Christian Bernhard von Watzdorf,
L. S. d. Z. erwählter Consenior des Geschlechts.

Heinrich Gotthard von Watzdorf,
L. S. Oberst und Flügel-Adjutant S. K. H. des Großherzogs v. Sachsen.

Heinrich Theodor von Watzdorf,
L. S. herzogl. Sächs. Kammerherr und Hauptmann a. D.

L. S. Cand. jur. Friedrich Max von Watzdorf.

August Friedrich Adolph von Watzdorf,
L. S. Oberlieutenant im Königl. Sächs. 1. Jägerbataillon.

Friedrich Maximilian von Watzdorf,
L. S. Postmeister in Crimmitschau.

Adam Georg Bernhard von Watzdorf,
L. S. auf Kötteritzsch bei Colditz.

Heinrich von Watzdorf,
L. S. Kreisdirector.

Johann Friedrich von Watzdorf,
L. S. Artillerie-Hauptmann in Dresden.

Otto Friedrich Heinrich von Watzdorf,
L. S. auf Leichnam u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Carl Gustav von Watzdorf,
L. S. Gerichts-Actuar in Budissin.

Johann Freiherr von Watzdorf,
L. S. k. k. österreichischer Finanzrath.

Johann Freiherr von Watzdorf,
L. S. k. k. Oberingenieur der österreichischen Staatsbahnen.

Folgen die gerichtlichen Recognitions-Registraturen.

Fernerweiter Nachtrag.

A.

Die Schlußbestimmung im vorstehenden III. Artikel bezieht sich nur auf Wahlen.

B.

Das von Watzdorf'sche Geschlecht hat vor dem Stadtgericht zu Leipzig und der künftig an dessen Stelle tretenden Civil-Gerichts-Behörde Recht zu leiden.

Störmthal und Weimar, am 24. September 1855.

Rudolph Friedrich Theodor von Watzdorf,
L. S. d. Z. erwählter Senior des Geschlechts.

Christian Bernhard von Watzdorf,
L. S. d. Z. erwählter Consenior des Geschlechts.

Folgen die gerichtlichen Recognitions-Registraturen.

Wir, Johann von Gottes Gnaden, König von Sachsen

ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, den von dem Senior und Consenior des von Watzdorf'schen Geschlechts: Unserem Kammerherrn Rudolph Friedrich Theodor von Watzdorf auf Störmthal und dem Großherzoglich Sächsischen Staatsminister Christian Bernhard von Watzdorf eingereichten, unter den Daten Störmthal, Berga, Dresden, Bautzen, Preßburg, Gratz, den 18. Mai 1854, und Störmthal und Weimar, den 24. September 1855 verfaßten beiden Nachträgen zu der Geschlechtsordnung des von Watzdorf'schen Geschlechts vom 16. März 1626, wovon der erstere aus VI Artikeln und der letztere aus zwei Bestimmungen unter A. und B. besteht, die nachgesuchte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß dem Inhalte dieser Nachträge auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Urkundlich hierüber ist dieses

Decret

ertheilt und von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 23. März 1856.

L. S. **Johann.**

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret
wegen Bestätigung zweier Nachträge
zur von Watzdorf'schen Geschlechts-
Ordnung.

Beilage Nr. 3.

Uebersicht der bei der Universität Leipzig verwalteten von Watzdorf'schen Stiftungsfonds.

Fond des Stipendium majus:

Ostern 1822.		Thlr.	Gr.	Pf.
Zinsbare Capitalien incl. 221 Thlr. 7 Ggr. 10 Pf. baare Casse		6,271	7	10
Fond des Stipendium minus:				
Zinsbare Capitalien incl. 586 Thlr. 8 Ggr. 3 Pf. baare Casse		3,317	14	3
Totalsumme beider Fonds Ostern 1822 . .		9,588	22	1
Ende des Jahres 1870 war der Bestand des Stipendium majus:				
Zinsbare Capitalien	7855 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf.			
Baarer Cassenbestand	154 = 21 = 3 =			
		8,010	8	—
Stipendium minus:				
Zinsbare Capitalien	4400 Thlr. — Ngr. — Pf.			
Baarbestand . .	105 = 2 = 6 =			
		4,505	2	6
Summa beider Fonds Ende des Jahres 1870		12,515	10	6

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilage Nr. 4.

Wiesenburg-Störmthaler Stiftungs-Capital.

Wenn aber Jemand dieser Welt Güter hat, und siehet seinen Bruder darben und schließt sein Herz vor ihm zu, wie bleibt die Liebe Gottes bei ihm? Joh. Epist. I. 3, 17.

Wir die unterzeichneten Mitglieder des von Watzdorf'schen Geschlechts und zwar:

1) ich Rudolph von Watzdorf auf Störmthal, Königlich Sächsischer Kammerherr und dermaliger Senior des Geschlechts,
2) ich Curt von Watzdorf auf Wiesenburg, Königlich Preußischer Premierlieutenant im 6. Landwehr-Dragoner-Regiment, und
3) ich Elisabeth Gräfin Fürstenstein, geb. von Watzdorf-Wiesenburg, und zwar unter Zustimmung meines mitunterzeichneten Ehegemahls

haben uns bewogen gefunden, nachstehende Stiftungs- und Schenkungs-Urkunde zu Gunsten des von Watzdorf'schen Geschlechts zu vollziehen. Besonders sind wir hierzu veranlaßt worden durch das edle Beispiel, welches uns andere Vorfahren unseres Geschlechts, insonderheit die Aebtissin Margaretha von Watzdorf zu Weißenfels, die Gräfin von Watzdorf, geb. Gräfin von Vitzthum auf Lichtenwalde und die Freifrau von Zech, geb. von Watzdorf durch ähnliche Schenkungen gegeben, die eine außerordentlich segensreiche Wirksamkeit für das von Watzdorf'sche Geschlecht gehabt haben.

Um daher auch unsrerseits zur Erziehung und Unterhaltung unbemittelter Mitglieder des von Watzdorf'schen Geschlechts etwas beizutragen, haben wir uns entschlossen, folgende Schenkungs- und Stiftungs-Urkunde zu vollziehen:

§ 1.

Die unterzeichneten Schenkgeber verpflichten sich, ein Capital von Zehn Tausend Thaler zu Gunsten des von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Watzdorf'schen Geschlechts einzuzahlen, zu welchem jeder der Unterzeichneten ein Drittheil, mithin die Summe von

3,333 Thlr. 10 Ngr. — Pfg.

beiträgt.

§ 2.

Die Einzahlung der einzelnen Capitalstämme erfolgt spätestens im Monat Juni 1863 an den mitunterzeichneten dermaligen Senior des von Watzdorf'schen Geschlechts.

§ 3.

Das betreffende Stiftungs-Capital trägt den Namen:

„Wiesenburg-Störmthaler Stiftungs-Capital"

und wird von dem jedesmaligen Senior des von Watzdorf'schen Geschlechts zinsbar angelegt und beziehendlich verwaltet.

§ 4.

Jede Einmischung der Regierungsbehörde in die Verwaltung wird hierdurch ausgeschlossen. Dagegen ist der jedesmalige verwaltende Senior verpflichtet, über dieses Stiftungs-Capital, sowie über das andere Familien-Vermögen an das Geschlecht und beziehendlich dem Consenior Rechnung abzulegen.

§ 5.

Von den jährlichen Zinsen, welche à 4 % 400 Thlr. betragen, werden alljährlich 300 Thlr. zu Stipendien verwendet. Der weitere Zinsenüberschuß wächst dem freien Dispositionsfonds des Geschlechts zu.

§ 6.

Aus dem jährlich zu vertheilenden Betrage von 300 Thlr. werden drei Stipendien à 100 Thlr. gebildet. Von diesen erhalten zwei Stipendien à 100 Thlr. junge Leute männlichen Geschlechts, sowie ein Stipendium à 100 Thlr. Fräuleins oder Wittwen, welche der Familie von Watzdorf angehören.

§ 7.

In Ermangelung jüngerer bedürftigerer Individuen können die zur Erziehung und Ausbildung bestimmten Stipendien auch älteren Mitgliedern des Geschlechts übertragen, sowie nöthigen Falls auch solchen verliehen werden, welche bereits andere Familien-Unterstützungen genießen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 8.

Die Verleihung der Stipendien stehet dem jedesmaligen Senior des von Watzdorf'schen Geschlechts, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Consenior, zu.

Indem wir uns mit den vorstehenden Bestimmungen zufrieden und einverstanden erklären, haben wir diese Stiftungs-Urkunde eigenhändig vollzogen.

Dresden, den 23. Februar 1863.

Berlin, den 20. März 1863.

Rudolph von Watzdorf auf Störmthal,
L. S. d. Z. Senior des Geschlechts.
L. S. Curt von Watzdorf-Wiesenburg.
L. S. Elisabeth Gräfin Fürstenstein, geb. von Watzdorf.
L. S. A. Graf Fürstenstein.

---

2. Das von Watzdorf'sche Wappen.

Auch das Wappen zeugt durch seine Einfachheit für das hohe Alter des Geschlechts. Es haben sich aber die ältesten Petschaftsabdrücke in den verschiedenen Archiven, den Umständen gemäß, noch nicht constatiren lassen. Eine genaue Beschreibung desselben danach, würde aber auch, da es sich besonders um die Angabe der Farben des gespaltenen Schildes handelt, schwerlich zu erreichen sein. Was die vorhandenen gezeichneten Wappen betrifft, so ist auf dem ältesten Stammbaume der Art von 1555, wie auf dessen vermehrter Ausgabe, namentlich auf dem in Kupfer gestochenen von 1630 (wenn man sich über rechts und links in der Heraldik dahin geeinigt hat, daß nicht des Beschauers rechte Seite, sondern die des gegenüber befindlichen Gegenstandes gemeint ist), der gespaltene Schild Gold und Schwarz tingirt. Dem entgegen befindet sich nun in dem alten berühmten Siebmacher'schen (Fürst'schen, Helmers'schen) Wappenbuche eine Abbildung, worin der gespaltene Schild Schwarz und Gold ist. Eine andere gute Quelle und Autorität dürfte das Reichsgrafen-Diplom vom 25/4. 1719 sein und heißt es darin: „Ferner und mehrer Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dächtnus solcher Unserer Erhöhung in des heil. Röm. Reichs-grafenstand haben wir obgedachten Christoph Heinrich v. Watzdorf, seinen ehelichen Leibes Erben und derenselben Erbens Erben, Manns- und Frauenspersonen ihr bisher geführtes alt adliches Wappen zu einem Gräflichen Gewürdigt und nach folgendermaßen verbessert, solches auch in alle Zeit zu führen und zu gebrauchen gnädiglich erlaubet. Als nehmlich Einen nach der Länge in zwei Theile getheilten, mit einer Gräfl. Crone gezierten Schild, deren das hintere gelb oder goldfarben, das fördere aber schwarz ist, auf dem Schilde stehet ein offener, adlicher, blau angelaufener, roth gefütterter, gecrönter Turniershelm mit anhangendem Kleinod und beiderseits gelb und schwarz vermischten Helmdecken, darob 2 mit den Mundlöchern auswärtsgekehrten Püffelhörnern, deren hinteres schwarz, das andere gelb, beiderseits mit 4 gespiegelten Pfauen-Schwingen, zwischen welchen ein einfacher schwarzer gecrönter Adler mit ausgespreizten Flügeln, gelbem Schnabel, rother ausgeschlagener Zunge als Schildhalter zu sehen ist."

Zunächst ist wieder die Frage, was man unter hinten und vorn verstehen will, und halten wir es gleich mit dem von uns adoptirten Begriffe rechts und links (wie gesagt, mehrfachen gegentheiligen Ansichten selbst in neuerer Zeit gegenüber), wonach also die älteste Ansicht von 1555 wieder Geltung bekäme — wenn nämlich, eine freilich im Dresdner Haupt-Staatsarchive bei der Copie nicht befindliche — im Original aber nicht einzusehende Abbildung es nicht anders zeigte. Neuere Petschaftsabdrücke bringen freilich wieder das Gegentheil, nämlich Schwarz und Gold und ein Petschaftsabdruck der Gräfin v. W., geb. Gräfin Vitzthum (in Alliance) gar Blau und Gold, womit die Erzählung, daß nach Lichtenwalde eine Altardecke von derselben mit eben den Farben des Wappens geschenkt sei, in Verbindung stehen könnte. In fortwährendem Wechsel von Schwarz und Gold oder Gold und Schwarz, folgen nun z. B. der große Stammbaum des Verfassers der Beschreibung des Geschlechts Christian Heinrichs v. W., 1740, welcher Schwarz und Gold über hundertmal colorirt zeigt und dazu den Text im Buche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cap. II. S. 73, „ein in der Länge getheilter Schild, das rechte Theil schwarz, das linke aber gelb.“ Diese Ungleichheit gründlich abzuschaffen, wurde am Geschlechtstage 6/3. 1756 zu Schleiz im Protokoll erklärt: „Wobei der Herr Senior noch zu erinnern wußten, wie sich verschiedene Ungleichheiten bei dem Adel. Geschlechtswappen bisher wahrnehmen lassen, dahero Dieselben die Herren Vettern ersuchten, sothane Wappen künftighin einförmig und dem alten Herkommen gemäß also einzuführen, daß die rechte Seite des perpendicular getheilten Schildes Gold, die linke schwarz, das auf dem Helme befindliche Büffelhorn rechter Hand hingegen ebenfalls schwarz, linker Hand Gold, jedes aber mit Vier, aus drei Federn bestehenden Pfauenspiegeln gezieret sei. Die Helmdecken auf beiden Seiten sind schwarz und Gold. Die Herren Vettern versprachen, sich danach zu richten.“

Freilich fehlt hierzu wieder eine Abbildung und möchte man aus, im von Watzdorf'schen Archive befindlichen, auf 3 Quartblättern sehr schön, wohl gleichzeitig gemalten Wappen annehmen, daß das Bild Schwarz und Gold sein solle. Dazu kommt der Petschaftsabdruck des jüngst verstorbenen Herrn Ministers Bernhard von W. in Weimar, welcher dasselbe (Schwarz und Gold), ganz wie auch mehrere Ahnentafeln im k. sächs. Hofmarschallamte in Dresden zeigen, dem auch noch der neue Siebmacher-Hefner, Meding, Ledebur und Kneschke folgen, indeß Tyroff in seinem Wappenbuche der k. sächs. Staaten, Nürnberg 1859, Band VIII. T. 66, Gold und Schwarz, wie der Petschafts-Abdruck des derzeitigen Seniors und bunt gemalte Blätter eines Stammbuchs von 1589 bis 1609, also mit den ältesten bis jetzt bekannten Abbildungen übereinstimmend. Der nächste Geschlechtstag möge also nur doch wieder einen klarer ausgesprochenen Beschluß fassen und auch darüber, daß der Helm mit Wulst, das rechte Horn schwarz, das linke golden (statt der im Protokoll unklaren Beisätze „hingegen, ebenfalls“) mit je 4 aus 3 Federn bestehenden Pfauenspiegeln und mit schwarz-goldenen Helmdecken, oder wie eben der Geschlechtstag, bei den vielen Varianten in den letzteren Stücken, noch überlegt und bestimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf